

Hier bekommen Sie Recht!

Zum Überholen auf die linke Spur wechseln?

? Darf ich mit einem Lkw über 3,5 Tonnen auf einer Straße mit drei oder mehr Fahrstreifen (Autobahn oder Kraftfahrstraße außerhalb einer geschlossenen Ortschaft) für eine Richtung den linken Fahrstreifen zum Überholen benutzen?
! Nein. Den linken Fahrstreifen dürfen außerhalb geschlossener Ortschaften Fahrzeuge mit mehr als 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht sowie Züge ab 7 Meter Länge nur benutzen, wenn sie sich dort zum Linksabbiegen einordnen müssen. Was auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen



Auf dreispurigen Autobahnen nicht links fahren

nie vorkommt. Auch bei Stau ist die linke Fahrspur tabu. Auf einer vierspurigen Straße jedoch darf die dritte Spur natürlich benutzt werden.

Wie wird der Sonntagabend gerechnet?

? Aufgrund der Entfernung vom Standort zur Abladestelle muss ich sonntagabends um 22.00 Uhr starten. Ich benötige sechs Stunden für die einfache Strecke, hin und zurück also zwölf Stunden. Am Montagabend muss ich zurück sein, da ich am Dienstagmorgen dann schon die nächste Tour starte. Mein Chef meint, dass die beiden Stunden vom Sonntagabend nicht zur Montagrarbeitszeit zählen. Dann hätte ich genügend Lenkzeit übrig, um zurückzukommen und am Dienstagmorgen pünktlich loszufahren. Stimmt das, was mein Chef mir sagt?

! Die beiden Stunden Lenkzeit vom Sonntag zählen sehr wohl zu Ihrer Tageslenkzeit. Die Tageslenkzeit ist die Lenkzeit zwischen zwei Tagesruhezeiten. Also von Arbeitsbeginn bis

zum Arbeitsende. Bei der Wochenlenkzeit aber zählen die Stunden vom Sonntag zur ersten Woche und die Stunden am Montag zur zweiten Woche, da als Woche eine Kalenderwoche, d. h. der Zeitraum von Montag 0.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr, gilt. Es ist aber trotzdem möglich, die Tour am Dienstag in der Früh zu schaffen. Wenn Sie um 22.00 Uhr starten und nach sechs Stunden Lenkzeit (inkl. 45 Min. Pause) an der Abladestelle ankommen, ist es 4.45 Uhr. Nach neun Stunden Ruhepause können Sie um 13.45 Uhr die Rückfahrt von sechs Stunden (wieder inkl. 45 Min. Pause) antreten und sind somit, wenn alles gut läuft, um 20.30 Uhr wieder am Firmenhof. Jetzt müssen Sie wieder eine neunstündige Ruhepause einlegen und könnten am Dienstag früh ab 5.30 Uhr die neue Tour starten.

Brauche ich eigentlich eine neue Fahrerkarte?

? Muss die Behörde mir eine neue Fahrerkarte mit Nummerngleichheit zum neuen Führerschein ausstellen – obwohl meine jetzige Karte ja noch gültig ist?

! In Deutschland ist eine Übereinstimmung zwischen der auf der Fahrerkarte angegebenen und der auf dem Führerschein eingetragenen Führerscheinnummer nicht erforderlich. Ändert sich die Führerscheinnummer (zum Beispiel, weil dieser verlängert wird), ist es daher nicht notwendig, eine neue Fahrerkarte zu beantragen. Es ändert sich ja lediglich die letzte Ziffer auf dem Führerschein. Bei Fahrten im grenzüberschreitenden Verkehr ist es bisher auch noch zu keiner nachweislichen Beanstandung gekommen. Dennoch haben die zuständigen Behörden die Möglichkeit, bei Erhalt des neuen Führerscheins auch eine neue Fahrerkarte zu erstellen, damit eine Übereinstimmung der Nummern (Synchronisierung) erreicht wird.

Muss ich den Gestank in der Fahrerkabine aushalten?

? Unsere Fahrzeuge laufen im Mehrschichtbetrieb. Ich habe einen festen Lkw zugeteilt bekommen. Ich bin Nichtraucher und habe auch zwei Aufkleber mit „Rauchen verboten“ im Fahrerhaus angebracht. Mir stinkt es, wenn ich morgens ins Fahrzeug steige und ein anderer Fahrer wieder darin geraucht hat. Ich habe das auch

schon oft bei meinen Vorgesetzten angesprochen. Von dort erhalte ich die Antwort, man könne von ihrer Seite nichts dagegen unternehmen. Da wir nicht zusammen im Fahrerhaus sitzen, würde das Nichtrauchererschutzgesetz nicht gelten. Auf den Hinweis, dass ich durch den kalten Rauch Kopfschmerzen bekomme, erhalte ich die Aussage, das wäre mein Problem. Gilt das Nichtrauchererschutzgesetz hier? Wie kann ich mich dagegen wehren, dass ich weiter unter diesen Bedingungen leiden muss?

! In mehreren Ländern (Dänemark, Belgien, Irland) ist das Rauchen im Lkw grundsätzlich oder teilweise, beispielsweise bei Zwei-Mann-Touren, verboten. In Deutschland hat der Gesetzgeber versucht zumindest Arbeitnehmer vor Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch zu schützen. Darum hat er in der Arbeitsstättenverordnung geregelt, dass der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat, damit die nicht rauchenden Beschäftigten am Arbeitsplatz wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind. Soweit erforderlich, hat er ein allgemeines oder auf einzelne Bereiche beschränktes Rauchverbot zu erlassen. Die Fahrerkabine ist dabei in jedem Fall als Arbeitsplatz zu werten. Sie müssten also beweisen, dass nicht nur durch den Qualm selbst, sondern auch durch alten Qualm vom Vortag Gesundheitsgefahren bestehen. Dann muss der Chef das Rauchen in allen Lkw verbieten. So weit hat sich bislang aber noch kein höheres Gericht vorgewagt. Allgemeingültige Sachverständigengutachten dazu liegen, soweit bekannt, noch nicht vor. Es wäre daher im Einzelfall zu prüfen, wie stark die Belastung der Fahrerkabine durch das Rauchen der Kollegen ist. Der Chef ist aber auch verpflichtet, die verschiedenen Interessen der Kollegen in ein vernünftiges Verhältnis zu bringen. Die Interessen der rauchenden Kollegen



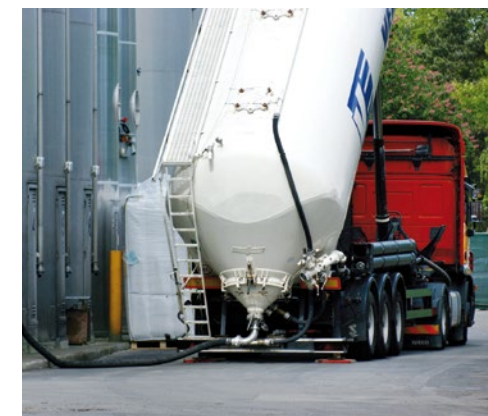
Der Arbeitgeber kann das Rauchen im Lkw verbieten

werden auch dann angemessen berücksichtigt, wenn sie nur außerhalb der Fahrerkabine, also in den Pausen oder beim Abladen, rauchen können. Daher verpflichten die Arbeitsgerichte in der Regel die Arbeitgeber, ein Rauchverbot im Fahrerhaus anzuordnen. Dadurch werden die Raucher ein wenig belastet, die Nichtraucher aber ganz erheblich entlastet.

Kann ich nach dem Entladen wieder 4,5 Stunden fahren?

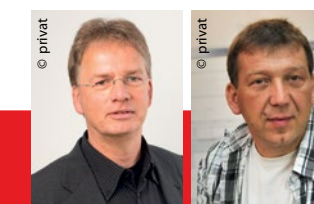
? Ich arbeite in einem Silouunternehmen. Wie ist das, wenn ich bei einer Abladestelle die Schläuche anschließe, den Schieber öffne und dann meine Karte auf „Bereitschaft“ stelle? Gilt die Bereitschaft als Fahrtunterbrechung, wenn ich zuvor eine Stunde Lenkzeit hatte? Dürfte ich danach nur mehr 3,5 Stunden lenken und danach 45 Minuten Pause oder dürfte ich wieder bis zu 4,5 Stunden lenken?

! Die Bereitschaftszeit ist weder eine Ruhepause nach dem Arbeitszeitgesetz noch eine Fahrtunterbrechung. Das Kontrollgerät registriert die Zeit der Bereitschaft zwar als Unter-



Die Bereitschaftszeit gilt nicht als Fahrtunterbrechung

brechung, das dient dem Kontrollgerät jedoch lediglich zur Errechnung der Warnung für ununterbrochene Lenkzeit. Sie stellt keinen Vorgriff auf die rechtliche Auslegung dieser Zeiten dar. Die Bereitschaftszeit schiebt die Zeit bis zur Einlegung einer Pause oder Fahrtunterbrechung lediglich nach hinten hinaus. Nach einer Lenkzeit von 4,5 Stunden ab Fahrtbeginn müssen Sie eine Fahrtunterbrechung von 45 Minuten einlegen. Sie haben also danach nur noch 3,5 Stunden Zeit.



Rechtsanwalt Matthias Westerholt, Dozent Thomas Döhler

EXPERTENTEAM

Sie haben eine, auch für Kollegen interessante Frage zum Verkehrs-, Arbeits- oder auch Familienrecht? TRUCKER-Anwalt Westerholt und der Bkf-Ausbilder Thomas Döhler geben TRUCKER-Lesern kostenlos Tipps und Erklärungen. Schreiben Sie uns!

E-Mail: trucker.recht@springer.com

Anzeige

Logistik?

#läuft

Sichern Sie sich gute Nachwuchskräfte!

Die Nachwuchsinitiative „Hallo, Zukunft!“ hilft Ihnen, qualifizierte Auszubildende für Ihr Unternehmen zu finden. Präsentieren Sie sich beim Nachwuchs der Verkehrs-, Transport- und Logistikbranche und werden Sie Mitglied in unserem „Hallo, Zukunft!“ Unterstützerkreis.

Mehr Infos unter hallo-zukunft.info

Hallo, Zukunft!

Deine Zukunft in Verkehr und Logistik.

Initiatoren



Schirmherr



Unterstützerkreis

